Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

289
(XXV. Reihe, 1)

Aus dem Rechtsstaate Österreich

Ein Beitrag
zur
Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich

von

H. Lehmann

Halle (Saale) 1910
Verlag des Evangelischen Bundes.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man abonniert auf die **Reihe** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag in Halle (Saale), Albrechtstr. 38.

Jede Flugschrift ist auch einzeln zu beziehen. Das alphabetische Verzeichnis der erschienenen Hefte wird unentgeltlich abgegeben.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

Inhalt der XXI. Reihe. Heft 241—252.

Aus dem Rechtsstaate Österreich.

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich von H. Lehmann.

Ein neuer Fall von Bedrückung des Protestantismus in Österreich.

Als der Jesuitenzögling Erzherzog Ferdinand von Österreich, der spätere Kaiser Ferdinand II., in seinen Landen Steiermark, Kärnten und Krain im Jahre 1598 mit der Unterdrückung und Ausrottung der „lutherischen Ketzerei" begann, da ließ er zunächst auf den Rat des verschlagenen Bischofs Georg von Lavant die „Prädikanten", die „Wortführer des Ketzertums", „ausschaffen". Erst der Hirt, dann die Herde, das war der Plan der jesuitisch beratenen „Ketzergeißel", wie seine eigenen Untertanen, die einen in fanatischem Stolze, die anderen in bangem Entsetzen Ferdinand II. nannten. Und ähnliche Beweggründe lösen auch in unseren Zeiten wieder in den habsburgischen Landen Taten aus, deren Endziel die Vernichtung des Frühlings der Geister ist, der in der Los-von-Rom-Bewegung oder, richtiger gesagt, in der evangelischen Bewegung, dieser „zweiten Reformation in Österreich", angebrochen ist.

Im Sommer 1909 kam aus Böhmen die befremdliche Nachricht, daß dem evangelischen Vikar Albert Tech in Grulich das von ihm vorschriftsmäßig eingereichte Gesuch um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abschlägig beschieden sei. Drei Jahre diente Tech in Segen seiner jungen Übertrittsgemeinde, drei Jahre wartete er darauf, daß die Gewährung seines Gesuches ihm die Möglichkeit gab, seiner ihm mehr und mehr ans Herz gewachsenen Gemeinde dauernd seine Dienste zu widmen. Nie hat er sich irgendwie politisch betätigt, nie in einer „Los-von-Rom-Versammlung" gesprochen, nie unerlaubte Propaganda getrieben. Er hat nichts getan, als das Evangelium schlicht und ernst in Gottesdienst und Jugendunterricht, an Krankenbetten und bei seelsorgerlichen Besuchen verkündigt. Aber seine Gemeinde hing in Verehrung und Liebe an ihm; wie sehr, das bekundet ein Brief, in dem ein Glied seiner Gemeinde von ihm schrieb:

„Warum wurde unser ehrenfester Herr Vikar nicht bestätigt? Antwort: Weil er den Armen zuviel Gutes tat, so daß er niemals Geld hatte, und weil er so einfach lebte; ins Gasthaus, zu Versammlungen und Vergnügungen ging er überhaupt nicht, da er das Geld monatlich dazu

brauchte, Kranken reichliche Unterstützung zu gewähren, armen Kindern die Schulrequisiten zu besorgen und hauptsächlich armen Kindern, die gute Köpfe haben, das Studium zu ermöglichen. Und so eine Perle von einem Menschen kann man in Österreich nicht brauchen, merkt's euch, ihr Armen. Dieses Zeugnis muß Herrn Vikar Tech hier die ganze Bevölkerung, ob Freund oder Feind, ausstellen."

Aber über den Kreis seiner Gemeinde hinaus gewann er auch die Herzen mancher Katholiken, die eifrige Hörer seiner Predigten waren und deren viele dem Evangelium gewonnen wurden, so daß sie übertraten. Da war es schon im ersten Jahre seiner Amtstätigkeit sehr verwunderlich, daß nach Vollzug von 16 Übertritten zur evangelischen Kirche in Grulich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Senftenberg anordnete, ein Gendarmeriewachtmeister habe die einzelnen Übergetretenen in ihren Wohnungen über die Gründe ihres Konfessionswechsels zu vernehmen. Infolgedessen wurde z. B. ein junges Fabrikmädchen im Kontor der Fabrik in Gegenwart von Vorgesetzten und Mitangestellten einem förmlichen Verhöre unterzogen. Seit jener Zeit verschwanden spurlos dann und wann Briefe, die Vikar Tech abgesandt hatte, wie auch solche, die von anderer Seite an Übergetretene aufgegeben waren. Auch die deswegen im österreichischen Abgeordnetenhause an den Minister des Innern, an den des Kultus und Unterrichts und an den des Handels gerichteten Anfragen von Abgeordneten wie auch der Hinweis auf den Artikel 4 des sog. interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, wonach „nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechts die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung hat und in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen ist", brachte keine Änderung in diese gesetzwidrigen Zustände. Wohl aber erfolgte kurz nach der Wahl des Grulicher Vikars zum Pfarrer von Trautenau, wenige Wochen vor dem für seine Hochzeit festgesetzten Tage jener abschlägige Bescheid, der ihn aus Österreich hinaustrieb.

Im Auslande erregte dieser Fall großes Aufsehen und Entrüstung, wie z. B. die in Belfast erscheinende Zeitung „The Witneß" streng mit der „Praxis der österreichischen Regierung, evangelische Geistliche auszutreiben", ins Gericht ging. Wie viel mehr aber verdient diese Praxis einer gründlichen Untersuchung und rücksichtslosen Beleuchtung im Deutschen Reiche, das seine jüngst erst wieder bewährte „Nibelungentreue" (Sommer 1909) durch solche Behandlung eines seiner Untertanen und eines arbeitsfrohen, opferbereiten Dieners seiner evangelischen Kirche von dem ihm verbündeten Österreich wahrlich schlecht gelohnt sieht.

Wohl mancher wird versucht sein, Zweifel darüber zu hegen, ob denn ein solcher „Fall Tech" in einem modernen europäischen Rechtsstaate überhaupt möglich ist; mancher möchte vielleicht vermuten, daß sich bereits in österreichischen Staatsgesetzen die ultramontanen Aussprüche niedergeschlagen hätten, die der bekannte katholische Moraltheologe Cathrein in seiner Schrift „Gewissen und Gewissensfreiheit" (S. 94) dahin formuliert hat: „Die katholische Kirche hat an und für sich, wenigstens

in einem ganz katholischen Staate, das Recht, vom Staate zu verlangen, daß sie allein als die wahre, von Christus gestiftete Kirche anerkannt und geschützt, und daß die öffentliche Ausübung anderer Konfessionen nicht gestattet werde." Und doch gilt bis heute in Österreich der § 2 des Protestantenpatentes vom 8. April 1861, welcher den Evangelischen „die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung für immerwährende Zeiten" zusichert. Wie es sich allerdings mit der Erfüllung dieser Zusicherung in der Praxis österreichischer Behörden, und zwar nicht nur in diesem einen „Falle Tech" verhält, das erinnert an die Vielseitigkeit des eingangs genannten Ferdinand II., der ganz nach seiner Mutter, der Erzherzogin Maria Rate: „Frag nur den Predikanten nach, und wenn du ein darin findest, so laß ihn henken" handelte, aber gleichzeitig durch seinen jesuitischen Ratgeber, Pater Sonnabenter, kundtun ließ, „der Erzherzog habe nicht die Absicht, jemanden in seinem Gewissen zu bedrängen" (13. Sept. 1598).

Die Rechtslage der ausländischen Geistlichen in den Kirchen Österreichs.

Als im Jahre 1898 die Los-von-Rom-Bewegung in Österreich lebhaft einsetzte und zu einer Reihe von Gründungen evangelischer Gemeinden führte, waren infolge des Mangels an inländischen Kandidaten mehrere von den Pfarrstellen an den alten evangelischen Gemeinden Österreichs unbesetzt und an die Beschaffung einheimischer seelsorgerlicher Kräfte für die neugegründeten nicht zu denken. So lag für die evangelische Kirche das dringende Bedürfnis vor, Ausländer zu berufen. Das Recht dazu gibt ihr der § 11 (Absatz 3) des Kaiserlichen Protestantenpatentes: „Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden." Von dieser Berechtigung hat denn auch die evangelische Kirche vor Beginn der evangelischen Bewegung unbeanstandet zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht, bekannte, seit vielen Jahren in Österreich tätige evangelische Geistliche wie D. von Zimmermann-Wien, Senior Eckardt-Graz, Sup. Gummi-Aussig u. a. stammen aus dem Deutschen Reiche. Auch konnte noch 1904 ein sächsischer Lehrer mit Genehmigung eines k. k. Landesschulrates in einem österreichischen Grenzorte evangelischen Religionsunterricht geben, und noch heute wird für kleine abgelegene Teile österreichischer evangelischer Gemeinden die Predigt unbeanstandet von ausländischen evangelischen Geistlichen aus Nachbarorten jenseits der Grenze gehalten. Das gleiche Recht der Berufung ausländischer Geistlicher aber nahm vorher und nachher in ganz besonders ausgedehntem Maße die katholische Kirche für sich in Anspruch. Sie litt und leidet bis heute in Österreich an einem von Jahr zu Jahr zunehmenden Mangel an deutschen einheimischen Priestern, wie z. B. die Münchener katholische „Allgemeine Rundschau" (4. 9. 1909) konstatiert, daß in Mähren statt der der deutschen Bevölkerungsziffer entsprechenden

34 % nur 16 % deutsche Priester wirken. Aus solchen Gründen berief die katholische Kirche Österreichs, die normalerweise ihren Bedarf an Geistlichen aus eigner Kraft decken müßte, allein in der Diözese Leitmeritz von 1901 bis 1903, also innerhalb 3 Jahren siebzig reichsdeutsche, meist rheinländische Priester, und auch in den übrigen Diözesen tauchten Geistliche aus dem Deutschen Reiche auf. Massenhaft wanderten außerdem die unter Combes aus Frankreich vertriebenen Ordensleute in Österreich ein, besonders in Tirol. Das Schloß Firrini in Welsch-Tirol und der gräflich Thunsche Palast in Kromnetz wurden von französischen Nonnen bezogen und zu Mädcheninstituten umgewandelt. Französische Zionsfrauen errichteten in Trient ein Pensionat; außer ihnen siedelten sich dort zwei weitere französische Kongregationen an. In Bischofshofen (Salzburg) setzte sich ein holländischer Mönchsorden fest, das Benediktinerkloster Sonneburg bei St. Lorenzen bezogen französische Nonnen. Und niemandem von allen diesen wurden jemals Schwierigkeiten wegen ihres Verbleibens und Wirkens in Österreich gemacht; alle erhielten binnen kurzer Frist das österreichische Staatsbürgerrecht, ein Pater Kinzer-Aussig in kaum drei Wochen, ein Pater Alban Schachleiter, der jetzige Abt der „Anti-Los-von-Rom-Zentrale" St. Emaus-Prag, trotz seiner maßlos gehässigen Agitation gegen die evangelische Kirche. Selbst ohne im Besitze des Staatsbürgerrechts zu sein, konnten Kapläne ihres Amtes ohne jede Einschränkung walten, ja, bei einem in Wien seit längerer Zeit amtierenden katholischen Katecheten stellte sich nach der „Wartburg" erst dann heraus, daß er das Bürgerrecht noch gar nicht besaß, als er wegen Sittlichkeitsvergehens vor Gericht gezogen wurde. Das Gegenteil einer solchen überaus nachsichtigen und laxen Behandlung wird nun aber den „importierten Schergen in Talar und Bäffchen" zuteil, wie das fanatische Leitmeritzer Bischofsblatt „Das Volk" die reichsdeutschen evangelischen Pastoren in Österreich nannte. Evangelischen Gemeinden Österreichs wurde und wird das Recht, ausländische, zumal reichsdeutsche Geistliche zu bestellen, durch Verwaltungsmaßregeln österreichischer Staatsbehörden häufig kurzweg illusorisch gemacht. Die Handhabe zu einem derartigen Vorgehen bieten den Behörden die Bestimmungen der Verfassung der evangelischen „Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses" vom 9. Dezember 1891.

Danach wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde (§ 41, 4) den Pfarrer bezw. Pfarrvikar[1]) und nach erfolgter Wahl sucht das Presbyterium die Bestätigung des Betreffenden nach (§ 42). Diese erfolgt durch den Oberkirchenrat „nach Einvernahme der politischen Behörde" (§ 45). Für Ausländer ist die Genehmigung der Wahl bei dem zuständigen Ministerium nachzusuchen. Diese haben vor Antritt des Amtes die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben (§ 45). Ein aus dem Auslande berufener evangelischer Geistlicher darf die Pfarrgeschäfte vor Erlangung der ministeriellen Genehmigung nicht versehen, es sei denn, daß in dringlichen Fällen der Oberkirchenrat ihn „zur provisorischen Ver-

1) Die Wahl der Personalvikare wird durch das Presbyterium vollzogen.

sehung seelsorgerlicher Funktionen im engeren Sinne, insbesondere des Gottesdienstes, mithin unter Ausschluß jeder sog. Ministerialfunktion" zugelassen habe. Vor ihrer Anstellung haben die ausländischen Geistlichen sich eines Kolloquiums vor der zuständigen Superintendentialkommission zu unterziehen. (Oberkonsistorial-Erlaß vom 21. April 1898.) Die Stationen, die von der Wahl eines aus dem Auslande berufenen Geistlichen bis zu seinem definitiven Amtsantritte durchzumachen sind, sind demnach: Die Wahl durch die Gemeinde, die provisorische Zulassung durch den Oberkirchenrat, das Kolloquium, die Erwerbung des Staatsbürgerrechts, die Genehmigung der Wahl durch das Ministerium für Kultus und Unterricht, die oberkirchenrätliche Bestätigung der Wahl, die Anstellung. Während nun die „vorläufige Bestätigung", wie man in Österreich die provisorische Zulassung zu nennen pflegt, vom Oberkirchenrate in den meisten Fällen anstandslos gewährt wird und darauf auch vom Kultusministerium die Wahl wenigstens vorläufig genehmigt wird unter der Bedingung, daß der gewählte Geistliche vor Antritt seines neuen Amtes die österreichische Staatsbürgerschaft erwerbe, setzen die Schwierigkeiten, die die österreichischen Behörden seit 12 Jahren den reichsdeutschen evangelischen Geistlichen zu machen pflegen, bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts ein. Diese hat durch die zuständige Statthalterei, die oberste Verwaltungsbehörde eines jeden österreichischen Kronlandes, zu erfolgen. Versagt diese das Staatsbürgerrecht, so kann weder das Kultusministerium die Wahl endgültig genehmigen, noch der Oberkirchenrat sie bestätigen, noch der ordnungsmäßig gewählte ausländische Geistliche sein Amt antreten. Es erfolgt vielmehr sodann die Mitteilung von der Abweisung des Einbürgerungsgesuches und darauf über kurz oder lang die Zurückziehung der vorläufigen Bestätigung bzw. die Erklärung der Nichtbestätigung der Wahl durch den Oberkirchenrat, wodurch der betroffene Geistliche genötigt ist, seine amtliche Tätigkeit sofort einzustellen. Letztere Maßnahmen des Oberkirchenrats werden bisweilen so lange hingehalten, bis der gegen die Verweigerung des Staatsbürgerrechts mögliche Rekurs an das Ministerium des Innern ebenfalls abschlägig beschieden ist. Eine Verschärfung der Nichtbestätigung ist die sog. „Ausweisung", die wiederholt gegen reichsdeutsche evangelische Geistliche angewandt ist, sei es, daß diese nur zum Studium der evangelischen Bewegung sich vorübergehend in Österreich aufhielten, sei es, daß sie von einer österreichischen Gemeinde berufen auf ihre endgültige Anstellung warteten. Das Recht zu dieser Gewaltmaßregel leitet das Ministerium des Innern auf Grund von angeblichen Verstößen der Betreffenden gegen die österreichischen Strafgesetze aus dem § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 88) ab, der u. a. besagt: „Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten . . . hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung von öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll . . . Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete

dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden." Die „Abschaffung" der „Abfallspastoren", der „Totengräber Österreichs", galt stets für das gesamte österreichische Staatsgebiet. So sind Ausweisung und Nichtbestätigung die scharfen Waffen österreichischer Behörden im Kampfe gegen die evangelische Kirche Österreichs.

Österreichische Behörden im Dienste Roms (1899—1909).

Im Kampfe gegen die evangelische Kirche Österreichs und ihr Wachstum durch die evangelische Bewegung haben die österreichischen Behörden besonders in Böhmen seit 1898 23 reichsdeutsche evangelische Geistliche ausgewiesen bezw. durch die Verweigerung der Einbürgerung und die darauf folgende Nichtbestätigung zum Verlassen ihres Amtes und Österreichs gezwungen.

Ausgewiesen wurden die Pfarrer Lic. Everling-Krefeld, Lic. Braeunlich-Wetzdorf, Sommer-Bärenwalde, Becker-Dörnthal, Schneider-Bonn, Lemmer-Oberkassel; Ungnad-Klostergrab, Dr. Hardung-Hamm wurde die Ausweisung angedroht.

Pfarrer Lic. Everling, der jetzige geschäftsführende Vorsitzende des Evangelischen Bundes, damals einer der bekanntesten Geistlichen des Rheinlandes, war nach Österreich gegangen auf Veranlassung des Evangelischen Bundes, der sich über die bei der materialistischen Zeitströmung so befremdliche wie erfreuliche evangelische Bewegung volle Klarheit verschaffen wollte, ehe er ihr die erbetene Förderung angedeihen ließ. Aber während Everling in Verfolgung dieses Zweckes in Österreich im Austausch der Gedanken mit führenden Männern der Bewegung wie mit den wahrheitsuchenden Volkskreisen seine Studien machte und nirgends agitatorisch, stets nur aufklärend und vertiefend wirkte, traf ihn als ersten die Ausweisung unter Bezugnahme auf jenes sogenannte „Vagabundengesetz" vom 27. 7. 1871, das sich nach seinem Wortlaute zunächst gegen „Landstreicher und arbeitsscheue Personen", gegen „ausweis- und bestimmungslose Individuen", gegen „öffentliche Dirnen", gegen „aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge", demnächst auch gegen Personen, die die „öffentliche Ordnung und Sicherheit" gefährden, richtet. Aus Everlings eigenen Aufzeichnungen (Los von Rom?! Lehmann's Verlag, München 1899) entnehmen wir folgendes:

„Es war morgens früh vor 7 Uhr, als ich alles zur Abreise nach Graz ins schöne Steiermark gerüstet hatte und aus meinem Zimmer im Hotel Metropole in Wien heraustrat, da bat mich höflichst ein Herr in Zivilkleidung, meine Stube betreten zu dürfen. Er überreichte mir ein Schreiben folgenden Inhalts: ‚Sie werden hiermit eingeladen, mit dem Überbringer sofort im k. k. Polizei-Direktions-Präsidium, I. Bez., Schottenring Nr. 11, 2. Stock, Tür Nr. 59 zu erscheinen. K. k. Polizeidirektion, Wien 24/IV. 1899 (unleserlicher Name), k. k. Polizeirat.' Über den Zweck dieser Einladung wußte mir der Überbringer keine Auskunft zu geben. . . . In einem offenen Wagen fuhren wir miteinander; ich machte meinen Begleiter aufmerksam auf die Inschrift: ‚Justitia fundamentum regnorum' und sagte ihm, daß das zwar römische Sprache sei, aber deutsch gedacht. Gegen 8 Uhr wurde ich dem Chef der Polizeiverwaltung, einem k. k. Polizeirat, vorgeführt, der in verbindlicher Form nach meiner Persönlichkeit und dem Zweck meines Aufenthalts in Österreich fragte. Durch meinen Reisepaß wurde dem polizeilichen Bedürfnis nach Feststellung meiner Persönlichkeit genügt. Über meinen Reisezweck gab ich der Wahrheit gemäß an, daß ich mir an Ort und Stelle über die Motive, den Umfang und die Aussichten der Bewegung ‚Los von Rom!' ein Bild verschaffen wollte. Es wurde mir entgegengehalten, daß mein Verkehr mit Persönlichkeiten, die im politischen Leben eine große Rolle spielten, den Verdacht erweckt habe, daß ich ein politischer Agitator sei. Alle meine Einwendungen waren vergeblich. Mir wurde erklärt, daß ich ausgewiesen sei aus allen im Reichsrat vertretenen Kronländern und Königreichen. Ich erhob mich und wollte diesem höflichen Wink entsprechend baldigst über die Grenze reisen, da wurde mir eröffnet, daß ich mich als meiner Freiheit beraubt anzusehen habe und einer oberflächlichen Untersuchung auf Waffen, die gesetzlich notwendig sei, unterwerfen müsse."

Everling wurde dann „mit Rücksicht auf seinen Stand und seine Bildungsstufe" nicht in eine gewöhnliche Zelle, sondern in ein Bureau gesperrt, wo nicht nur sein Koffer, sondern auch er selber auf jedes Stück bedruckten oder beschriebenen Papieres, die man alsdann beschlagnahmte, wie auf Waffen und Gift, die man nicht fand, untersucht wurden. Und dann kam die „Abschaffung":

„Endlich ward ich zum Chef der Polizeiverwaltung geführt. Die Sachen, die er mir abgenommen, wurden mir wieder zugestellt mit dem Bemerken, daß sich in den Schriften nichts gefunden habe, das gegen die österreichischen Strafgesetze verstoße. Unter längeren Erörterungen wurde ein Verhandlungsnachweis über meine Ausweisung aufgenommen und mir bedeutet, daß meine Studienreise zum mindesten den Schein einer politischen Agitation erwecke. Nochmals habe ich entschieden hervorgehoben, daß dieser Schein gewaltig trüge, daß nicht politische, sondern protestantische, religiös-kirchliche Absichten mich zu meiner informatorischen Reise veranlaßt hatten. Das half mir nun aber alles nichts; meine Ausweisung, die einmal beschlossene Sache und auch schon ausgesprochen war, ehe man aus einem beschlagnahmten Briefe ersehen hatte, daß ich zwei Predigten gehalten, wurde ausdrücklich nochmals verfügt, unter Hinweis auf einen Paragraphen, der Ausweisungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vorsieht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen erhielt ich einen Geleitsmann bis zur Grenze, dem aufgetragen wurde, mir die größtmöglichste Bewegungsfreiheit zu gewähren, während man mich bat, dem begleitenden Herrn keine Schwierigkeiten zu machen. Der höfliche Herr Chef reichte

mir dann zum Abschiede die Hand und wünschte mir „glückliche Reise“, der Beamte, der mich im Hotel eingeladen, versicherte mich seiner „Hochachtung“, und der Untersucher meines Gepäcks bat mich, ihm „keinen Groll nachzutragen“. Auf meine Bitte holte man einen Wagen, und um $\frac{1}{2}$3 Uhr nachmittags saß ich mit meinem Begleiter, einem Polizeiinspektor in Zivil, in einem Eisenbahnabteil zweiter Klasse nach Dresden. 11 Stunden brachte ich in angenehmer Unterhaltung mit dem freundlichen Herrn zu. Wir erzählten einander vielerlei aus unserer sehr verschiedenen Berufstätigkeit. In Bodenbach, der Grenzstation, wurden in der Nacht um $\frac{1}{2}$2 Uhr andere Beamte herbeigerufen. Sie bescheinigten meinem Begleiter nach der Zollabfertigung, daß ich richtig in den Wagen nach Dresden eingestiegen sei. Ich stand am offenen Fenster meines Abteils, draußen die Beamten; die Lokomotive pfiff, die Beamten salutierten, ich fuhr, aus dem Fenster grüßend, über die Grenze, den dankbaren Ton im Herzen und auf den Lippen: Deutschland, Deutschland über alles . . .!“

Ähnlich erging es Lic. Braeunlich, damaligem Pfarrer in Wetzdorf, jetzigem Generalsekretär des Evangelischen Bundes; doch mit dem Unterschiede, daß Braeunlich im Brünner Polizeigefängnis von früh 7 bis nachts 1 Uhr hinter Schloß und Riegel sitzen mußte. In der Morgenfrühe des 3. Juli 1900 wurde Braeunlich aus dem Bette im Grand Hotel in Brünn geholt, aufs Polizeipräsidium geführt, von seiner Ausweisung „wegen religiöser, nationaler und politischer Umtriebe“ ohne Verhör und irgendwelches Rechtsverfahren kurzweg in Kenntnis gesetzt unter Hinweis auf § 323 des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852, wonach ein „Abgeschaffter“, der unter irgend einem Vorwande nach Österreich wieder zurückgekehrt, das erstemal mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von 3 bis zu 6 Monaten bestraft wird; darauf wurde Braeunlich in eine Kerkerzelle mit vergitterten Fenstern und Strohsäcken für Gefangene abgeführt. „Ich wurde“, so erzählt Braeunlich selber in fesselnder Weise in seiner Schrift „Meine Ausweisung aus Österreich“ (Lehmann, München 1905), „hinabgeführt Treppen und Gänge zum Gefängnis. Schwer schlug nach einigen Verhandlungen dort die eiserne Tür hinter mir ins Schloß, der Schlüssel drehte sich, ich war eingeschlossen, ein Gefangener, wehrlos in fremder Menschen Hand gegeben in fremdem Lande.“ Auch Braeunlich wurde dann unter Bedeckung eines Geheimpolizisten über die österreichische Grenze gebracht, „für immer abgeschafft“. Der noch vom Gefängnis aus ergriffene, gesetzlich zulässige Rekurs wurde „aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ ebenso wie alle anderen Versuche Braeunlichs, die Zurücknahme der Ausweisung zu erlangen, zuletzt am 31. Jan. 1909 seitens des österreichischen Staatsministeriums abgeschlagen.

Die nächste Ausweisung traf zwei Geistliche gleichzeitig. Die Pastoren Sommer und Becker wurden in einem Gasthofe zu Neudorf bei Dux aus dem Schlafe geweckt, durch Gendarmen nach Dux geführt und erhielten dort den Ausweisungsbefehl; der dagegen bei der Prager Statthalterei eingelegte Rekurs war erfolglos.

Die nächsten Opfer waren die ersten Vikare der „hartbedrängten Erstlingsgemeinde“ Langenau bei Hohenelbe, die Pastoren Schneider und Lemmer. Schneider wurde sogar, als er landesverwiesen die deutsche Botschaft in Wien aufsuchte, um deren Schutz in Anspruch zu nehmen, von der Polizei aufgegriffen und in Begleitung eines Detektivs an die Grenze gebracht, während Lemmer als erster der Ausgewiesenen zwar ohne Polizeibedeckung, aber doch „sofort“ Österreich verlassen mußte. Pastor Dr. Harbung gegenüber kam es nur bis zur behördlichen Androhung der Ausweisung. Ihre Ausführung wurde nur vereitelt durch die Heimreise Harbungs. Seine Ferienzeit, die er zur Beobachtung der Bewegung in Österreich zubringen wollte, war abgelaufen.

Der letzte derer, die bis heute zum Verlassen Österreichs durch behördlichen Hinweis auf die unmittelbar bevorstehende Ausweisung gezwungen wurden, war der Predigtamtskandidat Ungnad aus Stendal. Ungnad war im September 1900 zum ersten Vikar von Klostergrab gewählt, jenem Orte, der einst schon zu Beginn des dreißigjährigen Krieges die Stätte römischer Übergriffe und Gewalttätigkeiten war, und schon bald ließen ihn untrügliche Anzeichen darauf schließen, daß der klerikale Prager Statthalter Graf Coudenhove seine Entfernung mit allen Mitteln durchzusetzen bestrebt war. Gendarmerie beaufsichtigte Ungnad, klerikale Spione umgaben ihn, Briefe an ihn und von ihm wurden auf der Post gründlicher Durchsicht unterzogen. Und dann der Überfall in Böhm.-Zinnwald! Hatte der Bischof Emanuel Schöbel im August 1901 auf dem Katholikentage in Leitmeritz das unglaublich fanatische Wort drohend auf die Straße hinausgerufen, daß „die Schonzeit der Protestanten und Juden bald abgelaufen sei und noch Blut fließen werde“, so erwuchsen aus solcher und ähnlicher klerikalen Verhetz ng in Zinnwald die ersten verabscheuenswürdigen Früchte, als sich evangelische Familien aus Klostergrab, Graupen, Turn u. a. Orten zur Pflege christlicher Gemeinschaft am 21. September 1901 dort versammelt hatten. Ungnad selber berichtete darüber in der Chemnitzer „Allgemeinen Zeitung“:

„Es war keine allgemeine Volksversammlung, sondern eine geschlossene Versammlung von Protestanten. Während die Protestanten der Rede des Pfarrvikars Ungnad aus Klostergrab zuhörten, wurde der Saal von Zinnwälder Katholiken gestürmt und mit Biergläsern und Stühlen wurde auf die wehrlosen Protestanten eingehauen und geworfen, mit gezückten Messern sogar Frauen und Kinder bedroht. Von der Straße aus wurde mit großen Steinen bombardiert, die Wucht war so groß daß die Fensterkreuze eingeworfen wurden. Besonders hatten es die Angreifer auf den evangelischen Pastor abgesehen, der von seinen Gemeindegliedern mit dem Leibe gedeckt wurde. Die Katholiken schrien: ‚Den schwarzen Hund wollen wir haben, schlagt ihn tot, den verfluchten Ketzer!‘ Die Evangelischen flüchteten sich in ein kleines Nebengemach, aber die Tür wurde gesprengt, ein Hagel von Steinen und Biergläsern überschüttete die Eingeschlossenen. Endlich erschien der Bürgermeister und verschaffte den Evangelischen Abzug. Auf der Straße aber wiederholte sich der Angriff,

ja bis über die sächsische Grenze wurden die Flüchtigen verfolgt. Inzwischen war ein junger katholischer Geistlicher unter den Angreifern erschienen und wurde lebhaft von ihnen begrüßt. Am Tage zuvor hatte eine katholische Protestversammlung stattgefunden. Als der Angriff begann, hatten die Leute Gebetbücher und Rosenkränze in den Händen ... Als kurze Zeit nach dem Überfall Vikar Ohnesorg aus Altenberg das demolierte Lokal betrat, hob er aus einer Blutlache am Fußboden ein aus der Bibel herausgerissenes Blatt auf, auf dem noch die Worte standen: ‚Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.‘ Welch ein Gegensatz dieser Heilandsworte zu jener schändlichen, nichtswürdigen Tat!“

Um die schwere Schuld der fanatisierten katholischen Menge zu mindern und auf die Evangelischen abzuwälzen, wurde Ungnad, weil er die Versammlung nicht angemeldet habe, wegen Übertretung des § 2 des Versammlungsgesetzes bestraft, obwohl nach § 5 ein evangelischer Familienabend der behördlichen Anmeldung nicht bedarf, sobald die Mehrzahl der Teilnehmer evangelisch ist. Letzteres war ohne Zweifel in Zinnwald der Fall, aber die Behörde entschied: dieser Familienabend erschiene als Versammlung. So kam es schließlich dahin, daß nach langem Hin und Her der Verhandlungen am 19. Juli 1902 dem Vikar Ungnad während des Gottesdienstes zwischen Predigt und Altarliturgie die Mitteilung des Duxer Bezirkshauptmanns von seiner bevorstehenden Ausweisung in der Sakristei zugestellt wurde.

Zu diesen acht Ausweisungen kommen noch fünfzehn Fälle der Nichtbestätigung reichsdeutscher evangelischer Pastoren. Sie traf die Vikare Röhrig-Langenau, Herrmann-Grottau, Ballerstedt-Mähr.-Trübau, Handmann-Leitmeritz, Wirth-Hohenelbe, Braasch-Podersam, Klein-Turn, Schüle-Boreslau, Deppe-Böhm.-Kamnitz, Günther-Pilsen, Schrecker-Kaaden, v. Funke-Graupen, Mummelthey-Königsberg, Otto-Karbitz und Tech-Grulich.

Nur einige der mit diesen Persönlichkeiten sich verknüpfenden Fälle seien herausgehoben: Im März 1900 zum Vikar von Hohenelbe gewählt, erhielt Kandidat Wirth erst im August die Predigterlaubnis vom Oberkirchenrat. Als sein Einbürgerungsgesuch trotz Erklärung des Bezirkshauptmanns v. Zaborsky, daß Wirth sich jederzeit auf legalem Boden bewegt hätte, noch im Jahre 1902 nicht erledigt war, zog Wirth das Gesuch zurück und ließ sich am 7. Dezember 1902 zum Vikar in Asch wählen. Aber erst nach vollen drei Monaten wurde er zu beschränkter Amtstätigkeit provisorisch zugelassen; im Sommer wurde Wirth dann zum Pfarrer von Neuberg b. Asch gewählt, im Oktober vom Oberkirchenrat vorläufig zugelassen, doch, weil ihm das Staatsbürgerrecht noch immer nicht erteilt war, ohne Berechtigung zur Vornahme der in dem überwiegend evangelischen Ascher Lande zahlreichen Amtshandlungen. Nach Wien und Prag gingen nun fürbittende Abgeordnete der Neuberger Kirchengemeinde. Der Statthalter in Prag erklärte, er werde Wirth vielleicht in zwei oder drei Jahren das Staatsbürgerrecht erteilen; so lange müßte er

ihn polizeilich beaufsichtigen lassen. Darauf wurde am 2. Februar 1904 noch einmal eine dringende telegraphische Bitte um Entscheidung an den Kultusminister gerichtet. Die Antwort besagte, daß die Entscheidung demnächst erfolgen werde. Sie fiel nach $^{3}/_{4}$ jährigem Warten Wirths und der Neuberger Gemeinde am 5. Februar mit der Eröffnung des Kultusministeriums an den Oberkirchenrat, daß es „nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen“ nicht in der Lage sei, die Wahl Wirths zu genehmigen.

Ein anderer, Vikar Braasch-Podersam, der drei Jahre lang auf seine Einbürgerung und Bestätigung wartete, teilte über den Ausgang seines langen Wartens in privaten Mitteilungen folgendes mit:

„Fast zwei Jahre wartete ich schon vergeblich auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Bei jeder Amtshandlung mußte der Pfarrer in Komotau oder einer der benachbarten Vikare in Anspruch genommen werden. Mir selbst als verheiratetem Manne wurde dieser Zustand des Hangens und Bangens immer unerträglicher. Da beschloß ich, persönlich beim Statthalter in Prag, Sr. Exzellenz Herrn v. Coudenhove, vorzusprechen. So fuhr ich denn nach Prag und machte mich auf den Weg zur Statthalterei. Das Vorzimmer fand ich stark besetzt mit Bittstellern aller Art. Vorherrschend war entschieden die Sutane. Mit ausgesuchtester Höflichkeit wurden ihre Träger vom Hüter des Vorzimmers behandelt. Etwas kühler wurde ich nach meinem Begehr gefragt. Nach etwa halbstündiger Wartezeit wurde ich vor den allmächtigen Vertreter Sr. k. u. k. apostolischen Majestät geführt. Eine hohe stattliche Gestalt von imponierendem Äußeren stand vor mir. Mit höflicher Bescheidenheit trug ich meine Bitte vor, mein Gesuch um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft baldmöglichst zu erledigen. Ich wies auf die Unannehmlichkeiten hin, die der Gemeinde aus dem gegenwärtigen Zustand erwüchsen, und vergaß auch nicht, die Unsicherheit meiner persönlichen Lage zu betonen. Se. Exzellenz fertigten mich stehend ab. Er könne meinen Wunsch wie den der Gemeinde wohl begreifen. Andererseits sei der österreichische Staat genötigt, die aus Deutschland herübergekommenen Vikare erst längere Zeit zu beobachten vor Erteilung der Staatsbürgerschaft, solange es immer wieder vorkomme, daß von den Vikaren unter dem Deckmantel von Familienabenden Bekehrungsversuche an Andersgläubigen gemacht würden. Ich wagte zu bemerken, daß ich mein Amt stets nur in dem Sinne aufgefaßt habe, die Evangelischen meiner Gemeinde zu sammeln und ihnen das Evangelium zu verkündigen. Ich hätte mich von jeglicher Agitation und namentlich aller irgendwie politisch gearteten Tätigkeit ferngehalten. Der Herr Statthalter meinte weiter, in Österreich sei man viel toleranter gegen die Evangelischen, als man z. B. in Sachsen gegen die Katholiken sei. Ich hätte gern laut und energisch widersprochen, hielt es aber im Interesse der Sache für angebracht, meinen Widerspruch in die Form des Schweigens zu kleiden. Aber meinen Ohren wollte ich kaum trauen, als Se. Exzellenz behauptete, bisher recht kulant gegen die evangelischen Vikare verfahren zu sein, und drohte, es könne auch einmal

eine Zeit kommen, da man weniger kulant sein würde. Ich trug meine Bitte nun nochmals vor und erhielt das Versprechen, daß der Herr Statthalter sich die Akten vorlegen und meine Angelegenheit bald erledigen lassen werde. Der Herr Statthalter hat sein Versprechen gehalten. Nach kaum 10 Tagen erhielt ich durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Podersam den Bescheid, daß mein Gesuch um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband von der Statthalterei in Prag — abschlägig beschieden sei.“

Herrmann in Grottau wurde unmittelbar vor der Einweihung der dortigen evangelischen Kirche jegliche Amtstätigkeit untersagt; Otto-Karbitz mußte nach über dreijähriger stiller und gesegneter Arbeit, Klein-Turn nach fast fünfjährigem, überaus erfolgreichem Wirken aus dem liebgewordenen Amte scheiden. Den übrigen ging es ähnlich.

Daß selbst gegen evangelische Geistliche, die gebürtige Österreicher waren und sich bei Anbruch der evangelischen Bewegung in den vordersten Reihen betätigt hatten, wie gegen die Brüder Fischer, der eine in Aussig als Katechet und Begründer des „Luthervereins“, der andere zuerst als Vikar, dann als Pfarrer in Eger tätig, das Kultusministerium die hier nun doppelt ungesetzliche Gewaltmaßregel dauernder bzw. mehrmonatlicher Nichtbestätigung anwandte, beeinträchtigt in keiner Weise die Beurteilung bzw. die Verurteilung der behördlichen Maßnahme gegenüber den evangelischen Geistlichen des verbündeten Deutschen Reiches.

Außer den dreiundzwanzig ausdrücklich ausgewiesenen oder nichtbestätigten reichsdeutschen Geistlichen haben aber auch viele von denen, die begeistert für das Gotteswerk des Wiederaufbaues der österreichischen evangelischen Kirche hinübergegangen waren, nicht nur des langen Wartens auf die Bestätigung müde, sondern auch deshalb Österreich verlassen, weil sie von ihrer bevorstehenden Ausweisung oder Nichtbestätigung unter der Hand Kunde bekommen hatten.

Darauf hat 1904 treffend eine an den Ministerpräsidenten Dr. v. Körber gerichtete Anfrage der Abgeordneten Eisenkolb, Kittel und Genossen hingewiesen, in der es u. a. heißt:

„Man scheut sich auf gegnerischer Seite nicht, Äußerungen der Überwachten aus dem Zusammenhang herauszureißen oder auch frei zu erfinden, Übertretungen des Preß-, Vereins- oder Versammlungsrechts und der Meldevorschriften zu erdichten, grundlose Verleumdungen zu verbreiten und Strafanzeigen zu erstatten.

Wenn auch das Verfahren zu keiner Verurteilung führt, so wird es dennoch zur Grundlage der Ablehnung der Staatsbürgerschaft genommen, ja gerichtliche Freisprechungen und Untersuchungseinstellungen werden als Beweis für die besondere Schlauheit und Gefährlichkeit der überwachten und auf diese Art drangsalierten evangelischen Geistlichen betrachtet.

Weil man die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit eines solchen Verfahrens selbst fühlt, weiß man in vielen Fällen jahrelangen Harrens die Überraschten durch die mündliche Mitteilung, daß sie wohl schwerlich die österreichische Staatsbürgerschaft jemals, wenn sie auch noch länger

warten, erlangen werden, dahin zu bringen, das Gesuch um die Verleihung dieser Staatsbürgerschaft zurückzuziehen.

Manchen dieser evangelischen Geistlichen wurde auch von Bezirkshauptleuten der gute Rat gegeben, lieber vorher Österreich zu verlassen, um nicht ausgewiesen zu werden.“

So eröffnete z. B. der Statthalter Graf Coudenhove persönlich dem Vikar Schottke-Graslitz nach vierjähriger Tätigkeit in Österreich, „es liege zwar gar nichts gegen ihn vor, aber man könne nicht wissen, ob er, naturalisiert, nicht politisch unliebsam sich betätigen würde.“ Das war ein nicht mißzuverstehender Wink.

Vikar Jaehn-Eichwald, der bereits ein österreichisches evangelisches Pfarramt in Neuberg bekleidet hatte, erlangte, als er 1905 zum Vikar für Eichwald gewählt wurde, trotz eifrigster Bemühungen die Bestätigung auch in dreijähriger Wartezeit nicht; da sah er die Aussichtslosigkeit seines Strebens ein und ging. Vikar Lehmann-Königsberg a. E. erfuhr nach zweijähriger Tätigkeit aus Wien von wohlinformierter Seite, daß seine Nichtbestätigung unmittelbar bevorstände; da kehrte er auf einen Ruf ins Reich zurück. Vikar Zinßer wurde nach sogar fünfjährigem Wirken bedeutet, daß sein Warten erfolglos bleiben würde. Und so sind noch viele von denen, die aus Österreich in ihre heimatliche Landeskirche zurückkehrten, im letzten Grunde auch Opfer der Praxis österreichischer Behörden gegenüber den reichsdeutschen evangelischen Geistlichen.

Dabei konnte einerseits der Hauptschuldige, der böhmische Statthalter Coudenhove, im Jahre 1906 bei der Einweihung einer Synagoge sagen: „Ich bitte, mein Erscheinen bei der Feier der Einweihung als Beweis der selbstverständlichen Anerkennung der vollen Gleichberechtigung aller Konfessionen aufzunehmen“; und andererseits konnte ein Baron Morsey in Graz (25. 4 1905) gegen die „schwächliche Auslegung des Protestantengesetzes“ durch die Regierung, zu ungunsten der Katholiken geübt, protestieren. Man ist da wirklich versucht zu fragen, was wohl der österreichische Staat noch tun muß, um von Baron Morsey als kräftiger Knecht Roms gerühmt zu werden? In Wirklichkeit nimmt doch — zum mindesten in der Behandlung reichsdeutscher evangelischer Geistlicher — die österreichische Regierung die Stellung ein, gegen die sich einmal Fürst Auersperg verwahrt hat mit den Worten: „Wir sind nicht die Unterbehörde Roms“. Denn die katholische Kirche allein ist hier die treibende Kraft, sie allein ist es ja auch, die an der Verfolgung und Schädigung der evangelischen Kirche Interesse haben kann.

Der katholischen Kirche ist es begreiflicherweise nicht gleichgültig, wenn ihr seit dem Beginn der evangelischen Bewegung im Jahre 1898 Jahr um Jahr mehrere Tausend den Rücken kehren, um evangelisch zu werden, nicht gleichgültig, wenn seitdem die evangelische Kirche, das Aschenbrödel Österreichs, nach ihrer Seelenzahl um durchschnittlich 7000 jährlich bis zu ihrem jetzigen Bestande von etwa 540000 Seelen gewachsen

ist, nicht gleichgültig, wenn sie an die beiden romfreien Kirchen Österreichs, die evangelische und die altkatholische, durch die trotz aller Todesmeldungen stetig fortschreitende Bewegung fast 70000 Seelen abgeben mußte. So wendet denn die katholische Kirche alle Mittel an, den „Brand" der evangelischen Bewegung zu ersticken, der, wie Pius X. selbst im Jahre 1904 geäußert hat, vielleicht nicht mehr gelöscht werden kann. Zu diesen Mitteln gehört auch der allzu häufig glückende Versuch des Klerus, einzelne österreichische Behörden wie auch die Regierung gegen die evangelische Kirche und ihre Glieder wie Diener scharf zu machen durch die Behauptung, daß hinter der evangelischen Bewegung sich der Plan verberge, Österreich zu zersprengen. So erklärte der Benediktiner-Pater Augustinus Graf Galen auf dem österreichischen Katholikentage zu Wien im Jahre 1905 unter Hinweis auf die evangelische Bewegung: „Wir möchten in dieser Stunde einen feierlichen Appell richten an die Regierung, welche lange genug mit verschränkten Armen zugesehen hat, wie dunkle Mächte die Fundamente von Staat und Kirche ruinieren. Staatsmänner Österreichs, schreitet ein, bevor es zu spät ist." So wagte es der klerikal beeinflußte Landeshauptmann von Vorarlberg, Rhomberg, ebenda auszusprechen, „daß den protestantischen Pastoren aus dem benachbarten Deutschen Reiche bei ihrer frevelhaften Einmischung in die religiösen Verhältnisse unseres Vaterlandes das Evangelium die Nebensache, die Hetze aber die Hauptsache wäre, und daß sie in Szene gesetzt wäre zu dem Zweck, unser altehrwürdiges Reich zugrunde zu richten; darum gäbe der Ruf: Los von Rom! sein hochverräterisches Echo: Los von Österreich!"

Das ist das alte Rezept, das Rom immer zur Vernichtung seiner Gegner den Staaten verschrieben hat: „Ecclesia non sitit sanguinem, aber den Staat soll und muß es nach Ketzerblut dürsten!" Sehr treffend urteilt darüber der gründliche Kenner der Bewegung, Geh. Kirchenrat D. Meyer-Zwickau:

„Eine innerlich freie persönliche Gemeinschaft mit Gott, die doch allein als religiöses Leben gelten kann, liegt den Ultramontanen fern; die Frömmigkeit wird durch sie zu einem mechanischen Betrieb, zum Gehorsam gegen kirchliche Ordnung verflacht. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß das ultramontane Ohr in der evangelischen Bewegung keinen tieferen Atemzug des Glaubens vernehmen wollte; die Regung des Gewissens, die Sehnsucht nach religiöser Befriedigung wurde von ihnen als die Mache einer politischen Partei behandelt und unter das Kapitel hochverräterischer Bestrebungen gebracht."

Die „Rechtfertigung" der Rechtsverletzungen.

Wenn sich die österreichische Regierung die römische Waffe zu eigen machte, so liegt das sowohl an dem großen Einfluß, den die Diplomatenkünste hoher geistlicher Herren und das demagogische Belfern fanatischer Kapläne auf sie ausüben, wie an dem Wunsche der Regierung, sich die Unterstützung der katholischen Partei, der Konservativ-Klerikalen wie der

Christlich-Sozialen bei parlamentarischen Aktionen zu sichern. Demgemäß gab die Regierung vor, daß sie ihre Maßnahmen gegen die reichsdeutschen evangelischen Geistlichen ausschließlich deshalb treffe, um den Staat gegen deren „politische Umtriebe" zu schützen.

Nun muß zugegeben werden, daß die evangelische Bewegung ihren Anstoß von nationalen Triebkräften empfangen hat. Aus nationalem Selbsterhaltungstriebe machte man sich los von Rom, dessen Vertreterin in Österreich, die katholische Kirche, dem deutschen Volke dort die kostbare Gottesgabe seines Volkstums nicht nur nicht zu erhalten und zu schützen, nein, im Bunde mit anderen deutsch-feindlichen Elementen den dem Deutschtum aus historischen und kulturellen Gründen gebührenden Einfluß im öffentlichen Leben Österreichs zurückzudrängen und das deutsche Volk zur Slavisierung reif zu machen trachtete. Aber weitblickende Männer wie Dr. Anton Eisenkolb, Rechtsanwalt in Karbitz, erkannten sehr richtig, „daß der bloße Austritt Tausender aus der Romkirche eher zum Verderben des Volkes, als zu seiner Erstarkung führen müßte." Sein tiefes frommes Gemüt sagte ihm, daß es hier in allererster Linie darauf ankomme, das Band der Volksseele mit den ewigen Gütern des Gottesglaubens fester und schöner zu knüpfen, nicht aber es völlig zu lösen. So wurde aus dem Los von Rom! das Hin zum Evangelium!, wie denn selbst Alban Schachleiter, der Führer der „Anti-Los-von-Rom-Bewegung" im Mai 1905 eingestehen mußte: „Die Los-von-Rom-Bewegung war eine nationale und ist nun zum größten Teil eine religiöse geworden." Und noch im vorigen Jahre gab ein katholischer Geistlicher in der „Reichenberger Zeitung" zu: „Die Los-von-Rom-Bewegung ist eine geistige Strömung, nicht hervorgerufen durch Agitation einiger führender Männer, sondern sie ist der Ausdruck der Unzufriedenheit über vermeintliche oder tatsächlich bestehende Gebrechen in der katholischen Kirche."

Diese Erkenntnis scheint denn auch den österreichischen Behörden nie ganz verloren gegangen zu sein, denn sie fanden in keinem von all den Fällen der Ausweisung oder der Nichtbestätigung reichsdeutscher evangelischer Geistlicher die Sicherheit, bündige und klare Gründe für ihre Entscheidungen abzugeben. Selbst bei den ersten, allgemeines Erstaunen und Entrüstung hervorrufenden Ausweisungen kamen sie nicht über unklare Äußerungen, wie „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung", „aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit" hinaus. Erfolglos haben es die Betroffenen versucht, einen klaren Hinweis auf Verfehlungen, die sie sich hätten zuschulden kommen lassen, zu bekommen. So hat Braeunlich trotz emsigster Bemühungen durch neun Jahre nie erfahren können, worauf sich seine Ausweisung gründet. Wo aber einmal, wie im Falle Sommer-Becker, eine Begründung gegeben wurde — sie hätten am 17. 11. 1891 in Hawran Druckschriften verteilt und Reden gegen die katholische Kirche gehalten —, da stellte sich deren völlige Haltlosigkeit heraus: Keiner der beiden Pastoren war jemals in Hawran, beide vielmehr an dem genannten Tage in ihrem sächsischen Pfarrdorfe gewesen.

In anderen Fällen wurden nur mündlich vom Prager Statthalter oder dem zuständigen Bezirkshauptmann Gründe angeführt, die keine waren. So wurde ein nordböhmischer Vikar wegen einer Äußerung, die vier Jahre zurücklag, angeschwärzt und die Voruntersuchung wegen „Verbrechens" der Religionsstörung, auf welches schwere Kerkerstrafe steht, gegen ihn eingeleitet. Seine Freisprechung hatte zur Folge — seine Nichtbestätigung. Als Grund muß wohl auch die Verbreitung biblischer Bücher, aufklärender Flugblätter, erbaulicher Schriften, Stoeckerscher Predigten und dergl. durch die Pastoren herhalten, wiewohl das Wiener Landgericht in einem Erkenntnis vom 17. Januar 1901 wörtlich feststellt, daß es „zweifellos gestattet ist, ebenso für das katholische als auch für andere im Staate anerkannte Glaubensbekenntnisse Propaganda zu machen." Von einem solchen Falle erzählt der frühere Vikar Braasch sehr anschaulich:

„Ich hatte in Radschitz zum Weihnachtsfeste einige völlig harmlose Schriftchen erbaulichen Inhalts an die Gemeinde verteilt. Bald darauf hörte ich, ich sei wegen unerlaubter Kolportage angezeigt. Ich wollte es zuerst gar nicht glauben, da ich das Sündhafte meiner Handlung nicht einsehen konnte. Aber richtig, nach kurzer Zeit wurde ich vor das Bezirksgericht nach Podersam geladen. Dort mußte ich zu Protokoll geben, mich einer so schweren Gesetzesübertretung schuldig gemacht zu haben. Damit nicht genug, wurde ich noch vor das Brüxer Gericht geladen, wo mir in feierlichster Weise im Namen Sr. Majestät des Kaisers das Urteil verkündet wurde. In Anbetracht meines Geständnisses wurde mir das geringste Strafmaß zuerkannt: 10 Kr. Geldstrafe. — An sich ein recht unbedeutendes Ereignis. Aber später wurde es mir als Grund meiner Nichtbestätigung vom Bezirkshauptmann vorgehalten."

Eine politisch agitatorische Tätigkeit jedenfalls, wie sie die österreichischen Behörden so kurz wie oberflächlich den reichsdeutschen Geistlichen zur Last legen, ist in keinem Falle nachgewiesen und liegt keinesfalls im Sinne der die evangelische Bewegung ganz besonders fördernden reichsdeutschen Kreise, wie etwa des Evangelischen Bundes. Davon zeugt ein unzweideutiges Wort von maßgebender Stelle, ein Wort des Direktors und geschäftsführenden Vorsitzenden des Evangelischen Bundes Lic. Everling: „Der österreichische Hilfsausschuß lehnt mit Bewußtsein jede Verquickung mit Politik ab. Er will diejenige Organisation stärken, die allein berufen und befähigt ist, den austretenden Katholiken die evangelische Wahrheit zu bringen, nämlich die evangelische Kirche Österreichs."

Wenn so alle zur Rechtfertigung der Regierungsmaßnahmen angeführten Gründe für die Ausweisungen bezw. Nichtbestätigungen sich als nicht stichhaltig oder doch recht fadenscheinig erwiesen haben, und andererseits der klare Wortlaut der österreichischen Gesetze das Gegenteil solcher harten, ungerechten, eine anerkannte christliche Kirche schwer schädigenden Maßregelungen erwarten läßt, so erhebt sich die Frage: Was ist bereits und was kann ferner zum Schutze der evangelischen Kirche Österreichs und der von ihr notgedrungen aus dem Deutschen Reiche berufenen Geistlichen geschehen?

Alte und neue Proteste.

Gegen die ungerechtfertigte und ungesetzliche Maßregelung reichsdeutscher evangelischer Pastoren in Österreich sind bereits Vorstellungen und Beschwerden von den verschiedensten Seiten erhoben worden. So erhoben die von der Ausweisung oder der Nichtbestätigung betroffenen Geistlichen selber bei den zuständigen Behörden Protest. Auf ihre im Juli 1900 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dux (Böhmen) eingereichte Beschwerde erhielten denn auch die Pfarrer Sommer und Becker am — 15. Mai 1901 die amtliche Mitteilung aus Dux: „Die k. k. Statthalterei findet über Ihre Beschwerde gegen den hierämtlichen Bescheid vom 12. Juli 1900 . . . ., mit welchem Ihre Abschaffung aus dem Königreiche Böhmen verfügt und Ihre Rückkehr dahin untersagt wurde, den angefochtenen Bescheid wegen mangelhaften Verfahrens außer Kraft zu setzen." Trotzdem wurde aber Pfarrer Becker am 19. April 1902 während eines von ihm in Schreckenstein (Böhmen) bei einem evangelischen Familienabende gehaltenen Vortrages von vier Gendarmen aufgegriffen und auf die Bezirkshauptmannschaft Aussig gebracht, woselbst er am nächsten Morgen verhört wurde. Dabei stellte sich heraus, daß seitens der Statthalterei in Prag ein Befehl ergangen war, Becker überall, wo er öffentlich aufträte, aufzuheben und der nächsten Bezirkshauptmannschaft vorzuführen. Länger als Sommer und Becker mußte Lic. Everling auf die Zurücknahme seiner Ausweisung warten. Erst am 18. April 1909 stellte ihm das Auswärtige Amt in Berlin sein „Intimationsdekret" zu.

Aber neben diesen persönlichen Beschwerden gingen vor allem auch Vorstellungen seitens ganzer Körperschaften her. Schon der Bericht des k. k. evangelischen Oberkirchenrats A. und H. B. in Wien vom Jahre 1901 an die 7. Generalsynode spricht — wenn auch noch sanft, so doch unverkennbar in beschwerendem Sinne — von „mehrfachen Klagen über einseitiges oder zurückhaltendes, wenn nicht abweisendes Verhalten einzelner staatlicher Organe gegenüber der evangelischen Kirche . . ., so namentlich bezüglich der Verzögerung bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ausländische, nach Österreich berufene Theologen." Daraufhin beschloß die 7. Generalsynode am 30. Oktober 1901:

„In Anbetracht der schweren Notlage, welche durch die Verzögerung der Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechts an ausländische Geistliche und die dadurch bedingte Verzögerung der Bestätigung derselben hervorgerufen ist — insbesondere sei betont die Erschwerung der geistlichen Pflege, Schwierigkeit einer geordneten Matrikelführung, erhebliche Kosten, welche den Gemeinden durch die Administration erwachsen —, wird der k. k. Oberkirchenrat ersucht, mit tunlichster Beschleunigung diejenigen Schritte einzuleiten, welche zur Behebung dieses Notstandes geeignet sind."

Gleichzeitig begannen nun verschiedene evangelische Reichsratsabgeordnete mit ihren Freunden sich der Sache anzunehmen. In bestimmten Fällen wie auch im allgemeinen richteten sie, meist unter Führung und

durch den Mund des redegewaltigen Dr. Eisenkolb, Anfragen auf Anfragen an den Minister des Innern wie an den Minister für Kultus und Unterricht, sei es „betreffend die empörende und schmähliche Behandlung eines tüchtigen und unbescholtenen reichsdeutschen evangelischen Geistlichen durch die österreichischen Staatsorgane" (Becker-Dörnthal), den man durch vier Gendarmen „wie einen Sträfling mit aufgepflanzten Bajonetten nach Aussig geführt" hatte (22. April 1902), sei es „betreffend die ungesetzliche Bedrückung der evangelischen Kirche Österreichs durch Nichtbestätigung der Vikare und die hierdurch bewirkte Behinderung der Seelsorge" (16. Jänner 1907), oder sei es durch eine der zahlreichen anderen Anfragen, von denen die vom 2. Dezember 1904 mit den drei außerordentlich kennzeichnenden Fragen schließt:

„1. Wie rechtfertigt Se. Exzellenz diese Verweigerung der österreichischen Staatsbürgerschaft an reichsdeutsche evangelische Geistliche?

2. Welche Mittel gedenkt Se. Exzellenz anzuwenden, um den immer mehr zunehmenden und wachsenden evangelischen Gemeinden Seelsorger und Religionslehrer zu verschaffen?

3. Gedenkt Eure Exzellenz künftighin die gesetzliche Gleichberechtigung der evangelischen mit der römisch-katholischen Kirche praktisch durch die Verwaltung zu bewähren?"

Diese wie alle andern in der gleichen Angelegenheit an die Minister gerichteten Beschwerden und Anfragen im Reichsrate fanden ebenso wenig jemals eine Beantwortung, als die in der letztgenannten Anfrage enthaltene Enthüllung, daß „bei der k. k. Statthalterei in Prag für evangelische Geistliche und Anarchisten ein und derselbe Referent bestellt ist", noch der Hinweis auf „Geheimerlässe an die verschiedenen Ämter" betreffs Hemmung der evangelischen Bewegung durch die Behörden (Anfrage vom 18. Dezember 1902) jemals den Widerspruch der Ministerien fand.

Ebenso erfolglos blieben aber auch die Vorstellungen, die noch späterhin seitens hervorragender Körperschaften der evangelischen Kirche erhoben wurden:

Auf der 8. evangelisch-lutherischen Generalsynode zu Wien hatte am 24. Oktober 1907 ein Ausschuß über die alte Beschwerde, die Verzögerung der Bestätigung von aus dem Auslande berufenen Geistlichen betreffend, auf Grund der diesbezüglichen Anträge der Superintendentialversammlung der westlichen Diözese A. B. in Böhmen, der mährisch-schlesischen und der Wiener Diözese A. B. wie auch des Superintendentialausschusses der oberösterreichischen Diözesen A. B. zu berichten. Im Anschluß daran wurde folgender Antrag des Ausschusses **einstimmig** angenommen:

Die hochwürdige Generalsynode wolle bei der k. k. Regierung um eine Ministerialverordnung des Inhaltes nachsuchen, daß die k. k. politischen Landesstellen imperativ angewiesen werden, kirchenverfassungsmäßig zu evangelischen Seelsorgern erwählten Ausländern, sofern ihre Wahl vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt und ihre Aufnahme in den Heimatsverband einer österreichischen Gemeinde zugesichert ist, die österreichische Staatsbürgerschaft binnen längstens drei

Monaten zu erteilen oder die Erteilung derselben nur im Falle ernster, den Betreffenden und den evangelischen kirchlichen Behörden mitzuteilender Gründe abzulehnen." Das darauf erfolgte Ansuchen blieb aber ohne den gewünschten Erfolg wie die „Entschließung" der evangelischen Senioratsversammlung in Bruck a. M. zeigt, die nach vielen Klagen über den Mangel an bestätigten Seelsorgern dahin formuliert wurde:

„Schon lange, zum Teil seit Jahren, harren viele verfassungsmäßig von den evangelischen Gemeinden Steiermarks gewählte Seelsorger ihrer Bestätigung. Auf der ganzen, 150 Kilometer langen Strecke von Semmering bis Tamsweg mit den Städten Mürzzuschlag, Kindberg, Kapfenberg, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Murau befindet sich um die Jahreswende kein einziger bestätigter evangelischer Seelsorger. Ohne Angabe von durch das Gesetz gerechtfertigten Gründen wird diesen von der obersten Kirchenbehörde empfohlenen Geistlichen entweder die Einbürgerung oder die Bestätigung versagt und das kirchliche Leben der evangelischen Gemeinden auf das schwerste geschädigt. Gegen die unerhörte Behandlung der Evangelischen in Steiermark erhebt die Senioratsversammlung einmütig ihre Stimme und erwartet von allen beteiligten Behörden, besonders von der k. k. Statthalterei, daß sie nun endlich den gesetzlich gewährleisteten Rechten der evangelischen Kirche Rechnung tragen."

In gleicher oder ähnlicher Weise haben auch andere kirchlich-evangelische Vertretungskörper protestiert. **Erfolglos!** Der evangelische Pfarrverein, der auch tschechische und polnische Geistliche unter seinen Mitgliedern zählt, hat Beschwerde eingelegt und die höchste autonome Behörde der evangelischen Kirche Österreichs, den Generalsynodalausschuß, gebeten, beim Kaiser als dem summus episcopus seiner evangelischen Untertanen, vorstellig zu werden. **Erfolglos!** Der Deutsch-evangelische Bund für die Ostmark hat Anklage erhoben. **Erfolglos!** Auch die 17. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Dresden (1904) erließ eine Kundgebung gegen die österreichische Praxis der Ausweisung bzw. Nichtbestätigung reichsdeutscher evangelischer Geistlicher in Österreich. **Erfolglos!** Die evangelisch-kirchliche Presse innerhalb und außerhalb der schwarz-gelben Grenzpfähle protestierte häufig, aber auch sie **erfolglos!**

Was kann da noch helfen? Nicht Anklagen gegen den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien, daß er die ihm unterstellten Geistlichen nicht genügend schütze oder gar preisgebe, auch nicht Forderungen an ihn, eine Besserung der Verhältnisse nun endlich durchzusetzen. Denn was die Anklagen betrifft, so waren sie ja wohl bisweilen, zumal in den noch nicht völlig geklärten Anfangszeiten der evangelischen Bewegung, nicht so ganz unberechtigt. Manchmal erschien das Vorgehen des Oberkirchenrats gegen Geistliche, die von den politischen Behörden verworfen waren, gar zu dienstwillig und eilfertig, so wenn er dem Turner Vikar Klein die Anweisung, seine amtliche Tätigkeit sofort einzustellen, ohne Rücksicht darauf gab, daß am nächsten Sonntage die Konfirmation der von Vikar

Klein zu diesem feierlichen Akte vorbereiteten Kinder stattfinden sollte. Immerhin aber hat der Oberkirchenrat wiederholt und nachdrücklich im allgemeinen wie in verschiedenen einzelnen Fällen bei der k. k. Regierung Vorstellung erhoben und die dringende Bitte gestellt, daß „die Bestätigung von aus dem Auslande in den Dienst der hierländischen evangelischen Kirche berufenen, in jeder Hinsicht qualifiziert erscheinenden Geistlichen, bzw. die vorher erforderliche ministerielle Genehmigung ihrer Wahl und die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an dieselben seitens der k. k. Regierung möglichst bald erfolge." (Bericht an die 7. Generalsynode, Wien, 1907.)

Die kategorische Forderung aber, daß der Oberkirchenrat eine Änderung der bestehenden widerrechtlichen Regierungspraxis durchsetzen müsse, zerschellt schon an dem Hinweis darauf, daß doch der Oberkirchenrat auch nur eine k. k. Behörde ist wie das Ministerium des Innern und das für Kultus und Unterricht, ja diesem sogar untergeordnet; und selbst die beiden Ministerien sind, wie die Dinge jetzt, nach der Verwaltungsordnung und nach den Zeitverhältnissen liegen, machtlos. Denn die Verleihung des Staatsbürgerrechts hängt von der dem Ministerium des Innern unterstellten Statthalterei des Kronlandes ab, in dem die Einbürgerung erstrebt wird. Gegen die Einsprache des Statthalters kann kein Ausländer in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden. Dadurch tritt der unhaltbare Zustand ein, daß die Genehmigung der Wahl eines ausländischen Geistlichen von seiten des Kultusministeriums durch eine dem Ministerium des Innern unterstehende Behörde kurzweg umgestoßen bzw. unwirksam gemacht werden kann. Und diese Verquickung der Bestätigung eines Geistlichen durch den Kultusminister und den Oberkirchenrat mit der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband durch die Provinzialregierung trägt offensichtlich den Stempel unparitätischer Tendenz gegen die evangelische Kirche dadurch, daß die zurzeit erste Macht im österreichischen Staate, der Klerikalismus, die Statthaltereien fast aller Kronländer sich zu gefügigen Werkzeugen zu machen verstanden hat. So konnte ein Graf Coudenhove in Prag einer für die Nationalisierung ihres Geistlichen eintretenden Gemeinde antworten, er warte nur die Bestätigung desselben durch das Kultusministerium ab, insgeheim aber bei dem Kultusministerium die Nichtbestätigung jenes Geistlichen betreiben.

Hier also ist die Wunde, die durch energischen Eingriff geheilt werden muß, wenn nicht der österreichische Staat sich immer und immer wieder den Vorwurf als berechtigt gefallen lassen will, den Prof. Nippold einmal dahin formuliert hat: „Ein wirklicher Rechtsstaat ist Österreich im Grunde zu keiner Zeit gewesen." In der Tat liegt in dieser Behandlung reichsdeutscher evangelischer Geistlicher, die rechtmäßig von evangelischen Gemeinden Österreichs berufen sind und denen keine begründeten Vorwürfe wegen Verletzungen österreichischer Gesetze oder Staasinteressen gemacht werden können, ein Mißstand im modernen Staats- und Völkerleben vor, der gebieterisch nach Abhilfe ruft. Und diese Abhilfe wäre, ohne daß es einer großen gesetzgeberischen Aktion bedürfte, durch eine Regierungs-

verordnung möglich. Die Verordnung müßte in der Richtung der obengenannten Wünsche der 8. Generalsynode A. B. vom 24. Oktober 1907 liegen und bestimmen, daß kirchenverfassungsmäßig gewählten ausländischen evangelischen Geistlichen nach Genehmigung ihrer Wahl durch das Kultusministerium die österreichische Staatsbürgerschaft unverzüglich, spätestens aber binnen drei Monaten zu erteilen wäre.

Darauf müssen unablässig in immer wieder aufs neue vorgebrachten Gesuchen und Forderungen die verschiedenen höheren wie niederen Vertretungskörper wie auch die leitenden Behörden der evangelischen Kirchen Österreichs hinarbeiten, immer wieder muß die evangelisch-kirchliche wie die evangelisch interessierte Presse, müßten die evangelischen Vereine innerhalb und außerhalb Österreichs auf die Behandlung entrüstet mit Fingern zeigen, die die staatlich anerkannte evangelische Kirche durch Staatsbehörden in Österreich erfährt. Vielleicht daß dann endlich doch noch einmal Selbstachtung und Scham die österreichische Regierung dahin führt, diesem europäischen Skandal ein Ende zu machen.

Es muß dahin kommen. Denn obwohl der Mangel an inländischen Theologen in Österreich dank dem ratenden und helfenden Eingreifen des Evangelischen Bundes von Jahr zu Jahr abnimmt und die evangelisch-theologische Fakultät in Wien im Jahre 1908 die bisher noch nie erreichte Zahl von 60 Studierenden aufwies, kann die evangelische Kirche Österreichs bei ihrem ständigen Wachstum an Gemeinden wie an Seelenzahl von der Berufung ausländischer Geistlicher vorläufig nicht absehen.

Und haben „die Maßregeln der österreichischen Regierung die evangelische Bewegung nicht aufhalten können", so wird es sicherlich auch an den reichsdeutschen Hilfskräften unserer theologischen Jungmannschaft nicht fehlen, die sich die Worte des greisen unermüdlichen Vorkämpfers fürs Evangelium in Österreich, des väterlichen Freundes und Ratgebers seiner österreichischen Vikare, des Geh. Kirchenrats D. Meyer-Zwickau, gesagt sein lassen:

„Bei der evangelischen Bewegung, bei der es sich um die Verteidigung der höchsten Güter, um Befreiung des deutschen Geistes von dem schmählichsten und gefährlichsten Feind, um Rettung unseres Volkstums für seine Zukunft handelt, da sollte die Aufforderung an unsere jungen Theologen: ‚Herbei zur Sturmfahne Christi' umsonst sein? An unsere Theologen, bei denen man hell das Feuer für die Ideale glühen sehen will? Da sollten diese das bequemere Leben als Hauslehrer, der die Füße unter dem Tisch des Reichen oder des Patrons streckt, höher halten, als die anspannende, aber an dem Innern des Arbeiters reich gesegnete Arbeit in der Diaspora? Da sollten sie lieber als Schulvikar mit dürftigem Brot sich begnügen, weil es bei den heimischen Penaten gegessen wird, als dem germanischen Wandertrieb folgend draußen in der geistlichen Fürsorge für bedrängte Volksgenossen zur Stärkung des Protestantismus sich einsetzen, dabei den geistigen Horizont sich erweiternd, die eigene Kraft stählend, ihr religiöses Leben klärend und vertiefend? Das kann ich nicht glauben. Oder fürchten sie sich vor den Plackereien der k. k. Behörden in Österreich?

Das kann ich noch viel weniger glauben; ein deutsches evangelisches Herz kennt keine Furcht. Das wäre die schwerste Krisis für die evangelische Bewegung, wenn ihr schon jetzt reichsdeutsche Kandidaten sich versagten. Nicht die Schauer körnigen Eises schaden ihr, die der alte grämliche Winter des Ultramontanismus aus seinen rauhen Bergen in ihre Frühlingslandschaft sendet, sondern der Mangel an dem warmen Licht der evangelischen Verkündigung, ohne welches die Saaten draußen nicht wachsen, das im Tale grünende Hoffnungsglück sich nicht entfalten kann. Wie sollen die Österreicher glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören ohne Prediger?"

Die Kraft des echt deutschen und echt christlichen, auf greifbare Tatsachen sich gründenden Idealismus unter unseren jungen Theologen muß und wird sich arbeitsfreudig und hoffnungsfroh über alle Ausweisungen und Nichtbestätigung reichsdeutscher Amtsbrüder in Österreich hinwegsetzen und zeigen, daß der Geist des Glaubens stärker ist als Polizeigewalt. „Vielleicht bringt auch diese Erkenntnis", so schließen wir mit den Worten D. Meyers, „die österreichische Regierung dahin, der evangelischen Kirche die Gerechtigkeit zu gewähren, auf die sie nach Verfassung und Gesetz den rechtlichen Anspruch hat, einen Anspruch, der durch die Tatsache noch innerlich begründet wird, daß durch die Arbeit der evangelischen Kirche ein staatstreues, sittlich tüchtiges Volk herangebildet wird."

Verlag des Evang. Bundes, Halle (Saale), Albrechtstr. 38.

In der Sammlung der vom Evang. Bunde herausgegebenen

Wartburghefte

Preis je 10 Pf., Doppelhefte 20 Pf., sind zuletzt erschienen:

Heft 15. **Pfarrer André Bourriers Uebertritt.**
„ 16. **Gustav Adolf.** Von Prof. Dr. August Kluckhohn.
„ 17. **Carl Alexander,** Großherzog von Sachsen.
„ 18. **Ev Bewegung in Steiermark.** Von Pastor Möbius, Goslar.
„ 19. **Luthers Käthe.** Von Dr. Karl Fey.
„ 20. **Wilhelm von Oranien.** Von Archivrat Dr. Ed. Jakobs, Wernigerode.
„ 21. **Luther im Kampfe für das Evangelium.** Von Pfarrer S. Kadner.
„ 22. **Vier Jahre Los von Rom-Bewegung in Österreich.**
„ 23. **Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürst von Sachsen.** Von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 24. **Bernhard von Weimar.** Von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 25. **Die Jesuiten und die Gegenreformation in Deutschland.** Von J. Kalau v. Hofe.
„ 26. **Jean Baptist Harth.** Eine Lebensskizze, gezeichnet von Freundeshand. Von Pastor C Wagner.
„ 27. **Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen.** Ein Lebensbild von Sup Wissemann zu Hofgeismar.
„ 28/29. **Die evangelische Kirche in Kärnten.** Von Oberpfarrer A. Wächtler in Halle a. S.
„ 30. **Bugenhagen in Lübeck.** Von cand. rev. min. Theodor Schulze in Lübeck.
„ 31. **Willibald Beyschlag.** Von Fr. Horn, Oberpfr. in Halberstadt.
„ 32/33. **Die Hugenotten in Frankreich bis zur Aufhebung des Edikts von Nantes.** Von R. Mulot.
„ 34. **Bonifatius und Luther.** Ein zeitgemäßer Vergleich von Metropolitan Schäfer, Gelnhausen.
„ 35. **Luther und Savonarola.** Von Richard Wagner, Bildstock.
„ 36. **Heinrich von Zütphen.** Von Dr. Martin Luther.
„ 37. **Eine einfältige Weise zu beten, für Meister Peter Balbierer** (1534). Von Dr. Martin Luther.
„ 38/39. **Die Inquisition.** 1 Allgemeines. Von Pfarrer Gustav Mix in Stargardt, N.-L.
„ 40. **Die Siebenbürger Sachsen.** Von Pastor Dr. Richter in Wilkau.
„ 41. **Die Lutherstadt Eisleben.** Von Professor Dr. H. Größler.
„ 42. **Durch evangelisches Neuland in Böhmen.** Eine Wanderung mit Generalsekretär H. Lehmann. 2 Auflage.
„ 43/44. **Die Inquisition.** 2. Die Inquisition an der Arbeit. Von Pfarrer Gustav Mix in Stargardt, N.-L.

Für die **Wartburgheft-Sammlung** geeignete **Manuskripte** sind uns willkommen; doch ist **vorherige Anfrage** notwendig, da wir für Aufbewahrung und Rücksendung von **unverlangt** zugehenden Manuskripten **keinerlei Bürgschaft** übernehmen können.

Verlag des Evangelischen Bundes, Halle (Saale).

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).

Inhalt der XXII. Reihe. Heft 253—264.

253. (1) **Sieben Bitt- und Bettelreden,** gehalten bei den Lutherfeiern der evangelischen Gemeinde in Tübingen von Dr. Karl Geiger, Oberbibliothekar. 40 Pf.

254. (2) **Professor Harnacks Kaisersgeburtstagsrede 1907.** Erwogen von einem Mitgliede des Evangelischen Bundes. Von Konsistorialrat Dr. Hermens, Cracau bei Magdeburg. 40 Pf.

255. (3) **Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X.** Von Vigilius. 50 Pf.

256/57. (4/5) **Der römische Katholizismus in den nordischen Reichen (Dänemark, Norwegen und Schweden).** Von A. Basedow, Pastor in Schmölln, S.-A. 75 Pf.

258/59. (6/7) **Bonifatiusverein und Protestantismus.** Von Pfarrer Dr. Friedrich Selle, Bad Ischl, Oberösterreich. 75 Pf.

260. (8) **Der persönliche Charakter des protestantischen Christentums.** Ein Vortrag von D. Martin Schulze, ordentlichem Professor an der Universität Königsberg. 25 Pf.

261/62. (9/10) **John Milton als protestantischer Charakter.** Von Dr. Carl Fey. 75 Pf.

263/64. (11/12) **Die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit der Katholiken und ihre Ursachen.** Von Johannes Forberger, Pastor in Dresden. 1 M.

Inhalt der XXIII. Reihe. Heft 265—276.

265. (1) **Haeckels Monismus eine Gefahr für unser Volk.** Behandelt von Lic. Dr. Viktor Kühn, Pastor in Dresden. 2. Aufl. 40 Pf.

266. (2) **Zur Entwickelung des katholischen Ordenswesens im Deutschen Reich.** Ein statistischer Versuch von P. Paul Pollack, Groitzsch (Sachsen). 50 Pf.

267. (3) **Religion und Politik.** Von Walther Wolff. 50 Pf.

268/70. (4/6) **Um das Recht des evangelischen Religionsunterrichts.** Von Hans Winter. 1 M.

271. (7) **Priester und Pastor.** Vortrag, gehalten im Zweigverein des evangelischen Bundes in Görlitz von G. Bornkamm, Pastor. 40 Pf.

272. (8) **Johannes Calvin.** Von Dr. Carl Mirbt, Professor an der Universität Marburg. 40 Pf.

273. (9) **Zu Johannes Calvins Gedächtnis 10. Juli 1909.** Rede am 26. Juni 1909 in der Elisabethkirche zu Breslau bei der Calvinfeier des Evangelischen Bundes von D. Dr. Karl Heinrich Cornill, Geheimem Konsistorialrat, ordentlichem Professor der Theologie, weltlichem Vorsitzenden des Presbyteriums der Hofkirche zu Breslau. 40 Pf.

274/75. (10/11) **Bischof Benzler und der Protestantismus.** Auch ein Wort der Aufklärung an Katholiken und Nichtkatholiken, zugleich Antwort auf Bischof Benzlers Schrift „Metzer Hirtenbrief und Evangelischer Bund" vom Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes. 75 Pf.

276. (12) **Protestantismus und nationale Politik.** Auf Grund eines Vortrages, gehalten auf der 22. Provinzialversammlung des rheinischen Hauptvereins des Evang. Bundes am 28. Juni 1909 von Dr. Haberkamp, Pfarrer, Düsseldorf-Rath. 25 Pf.

Inhalt der XXIV. Reihe. Heft 277—288.

277/279. (1/3) **Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen andere Konfessionen.** Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 75 Pf.

280/282 (4/6) **Die Bemühungen der deutschen Katholikentage um die Bekehrung der Nichtkatholiken.** Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 75 Pfg.

283. (7) **Katholikentage und Toleranz.** Von P. Braeunlich. 40 Pfg.

284/88. (8/12) **Die deutschen Katholikentage als ultramontane Kampforganisation.** Von P. Braeunlich. 1 M. 50 Pfg.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).